

Auftraggeberin

Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

Dipl. Ing. Andrea Keller

Hamburg, 23.11.2017



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen	1
2.	Charakter des zu betrachtenden Raumes, zusammenfassende Bestandsdarstellung	4
3.	Kurzdarstellung des Bebauungsplans	7
4.	Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung	9
5.	Prüfung der Belange des Besonderen Artenschutzrechts/ Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
5.1	Planungsrelevante Arten	10
5.2	Betroffenheit von FFH-Anhang IV- Arten / Fledermausarten	10
5.3	Betroffenheit von europäischen Vögeln	13
5.4	Berücksichtigung der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG	14
6.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Ahrensburg	1
Abb. 2:	Fotodokumentation Bestandssituation	5
Abb. 3:	Fotodokumentation Bestandssituation	6
Abb. 4:	Luftbild Geltungsbereich	7
Abb. 5:	Entwurf Bebauungsplan Nr. 101	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tab. 2:	Relevante FFH-Anhang IV- Arten im Geltungsbereich (Vorkommen potenziell)	11

1. Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Ahrensburg legt mit dem Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes¹ eine hohe Priorität auf die Innenentwicklung durch Nachverdichtung. Als ein Beitrag zur Wohnraumversorgung in zentraler Lage wird daher beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 101 aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt östlich an den Bahnhof Ahrensburg angrenzend, d.h. am südöstlichen Rand der Innenstadt bzw. am nordwestlichen Rand des Ahrensburger Villengebietes.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB². Der Bebauungsplan ersetzt den im Entwurf befindlichen, jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68.

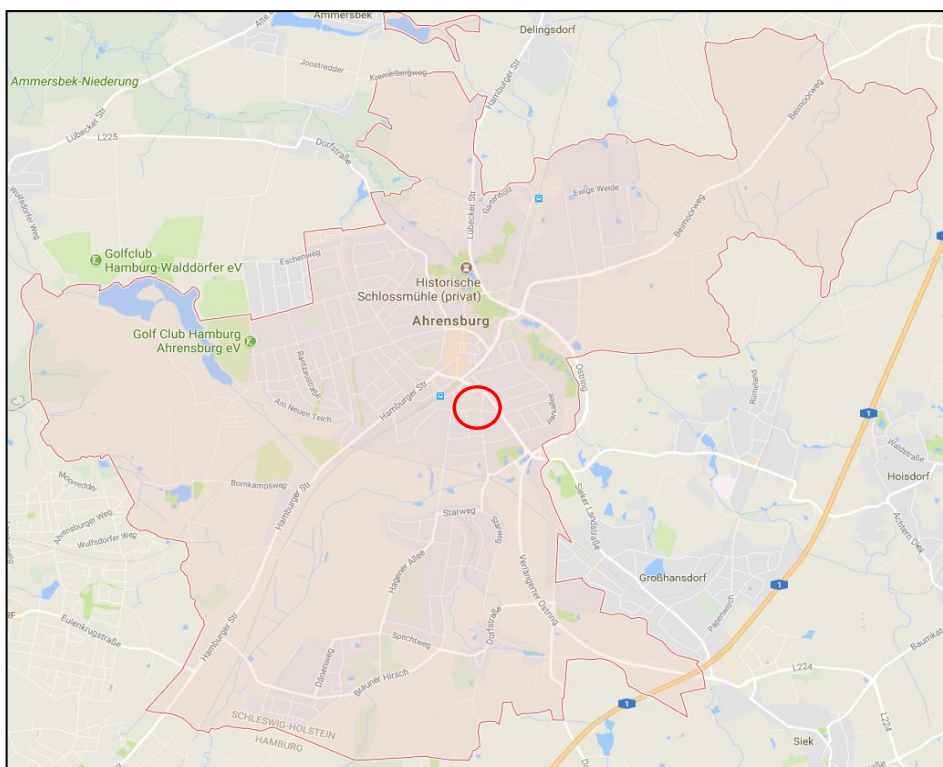


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 101 der Stadt Ahrensburg

- ¹ STADT AHRENSBURG (2010): ISEK 2010 - Integriertes Stadtentwicklungskonzept, erarbeitet im Auftrag der Stadt Ahrensburg durch Büro Düsterhöft / Architektur und Stadtplanung und BPW Hamburg / Stadtplanung - Forschung - Beratung. Hamburg
- ² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Das Büro Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (EGL) wurde beauftragt, zu diesem Bebauungsplan einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

Neben dem allgemeinen Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen in § 39 BNatSchG³ sind in § 44 BNatSchG strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben, für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sowie im Innenbereich nach § 34. In diesen Fällen ist allerdings der § 44 Abs. 5 BNatSchG entscheidend:

*„...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert

Vor diesem juristischen Hintergrund gelten folgende Artgruppen mit dem jeweiligen Schutzstatus im Rahmen der zu prüfenden Planung grundsätzlich als planungsrelevant:

- FFH-Anhang IV- Arten,
- europäische Vögel sowie
- Arten, die ausschließlich nach Bundes- und EG-Artenschutzverordnung als streng geschützt gelten.

Alle anderen besonders geschützten Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, finden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotop- und Nutzungstypen Berücksichtigung. Eine Betrachtung dieser Gruppen auf Artniveau ist lt. der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2 des USchadG⁴ i. V. mit dem BNatSchG zu beachten. Das USchadG gilt für

„Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen ... und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten, als die in Anlage 1 aufgeführten, verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“

Laut §19 Abs. 1 BNatSchG ist

„eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ... jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 (des BNatSchG) ... genehmigt wurden oder zulässig sind.“

⁴ USchadG - Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert

Die Berücksichtigung der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG erfolgt im Rahmen der vorliegenden Unterlagen. In diesem Rahmen sind Arten

- des Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie
- der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

aufzuführen und zu berücksichtigen.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG i. V. mit dem § 3 des USchadG sind

„ Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/ 147/ EG [Vogelschutzrichtlinie] oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführt sind, oder

die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse [FFH-Lebensraumtypen] sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten.“

2. **Charakter des zu betrachtenden Raumes, zusammenfassende Bestandsdarstellung**

Der Geltungsbereich ist ein typisches Villengebiet mit großen Grundstücken östlich an den Bahnhof Ahrensburg angrenzend, d.h. am südöstlichen Rand der Innenstadt bzw. am nordwestlichen Rand des Ahrensburger Villengebietes gelegen. Er wird durch die Erika-Keck-Straße, die Manhagener Allee sowie die Kerntangente begrenzt.

Entlang der Manhagener Straße existieren gründerzeitliche Stadtvillen, die insbesondere in den Erdgeschossen auch gewerblich genutzt werden (vgl. Fotodokumentation Abb. 2 und Abb. 3). An der Ecke Kerntangente/ Erika-Keck-Straße besteht ein größeres dreistöckiges gewerblich genutztes Gebäude. Die Kerntangente ist tief eingeschnitten und auf der Böschung sind Linden bzw. Feldahorn bepflanzt, die Strauchschicht wird von Brombeere und Japanischem Staudenknöterich eingenommen.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches werden die Gärten verhältnismäßig intensiv gärtnerisch genutzt, in den Gärten bestehen einige wertvolle Einzelbäume (nennenswert sind eine Walnuss, ein Apfelbaum und zwei Ahorne).

Im südlichen und nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches sind die Hinterhöfe oftmals versiegelt und werden als Parkplatz genutzt. Südlich des Parkplatzes von dem Gebäude in der Erika-Keck-Straße 4 befindet

sich eine brach liegende Fläche, auf der sich großräumig Brombeere entwickelt hat.

Die viel befahrene Kerntangente sowie die Bahntrasse Hamburg – Lübeck mit der Eisenbahnuntertunnelung führt zu einer Trennung zu anderen Wohngebieten sowie zur Vorbelastung des Gebietes.



Villen an der Manhagener Allee



Kerntangente mit Böschung



Große Gärten



Apfelbaum im Garten



Hinterhöf als Parkplatz genutzt

Abb. 2: Fotodokumentation Bestandssituation



Ahorn an der Manhagener Allee



Walnuss im Garten



Brachfläche mit Brombeeren



Nebengebäude/ Schuppen



Kastanie an der Ecke Kern-
tangende/ Manhagener Allee

Abb. 3: Fotodokumentation Bestandssituation

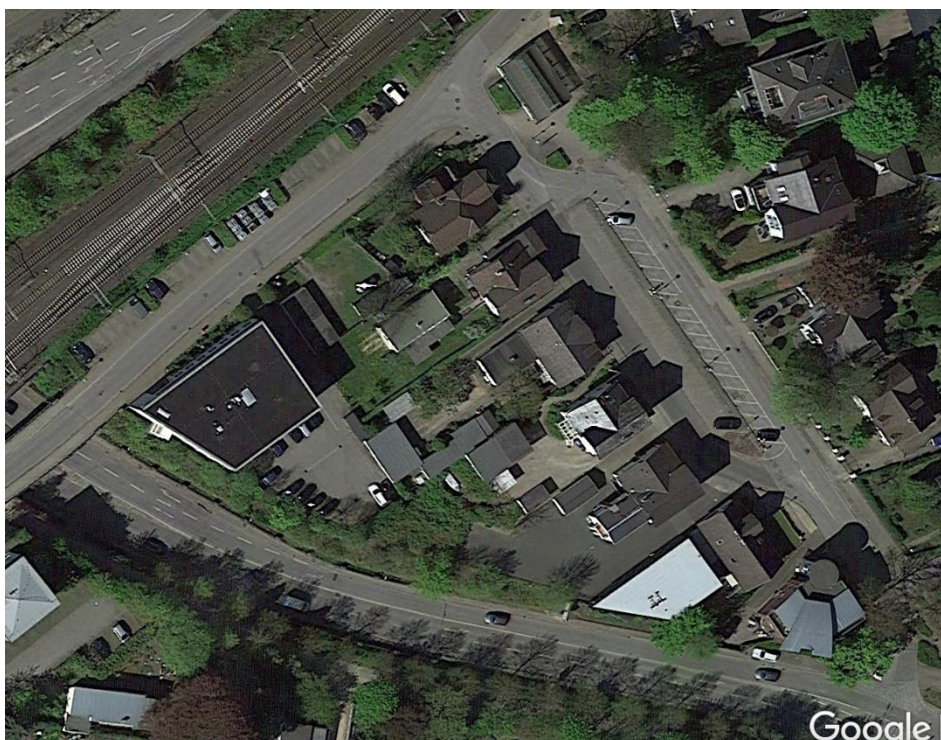


Abb. 4: Luftbild Geltungsbereich

3. Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 101 verfolgt das Ziel der Schaffung eines differenzierten Wohnungsbaupotenzials in zentraler Lage. Dabei soll durch eine Stärkung der Raumkanten und einer Erhaltung der bestehenden Gebäude an der Manhagener Allee eine Sicherung der städtebaulichen Qualität erfolgen.

Es wird ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO⁵ festgesetzt, das sowohl bezüglich seiner Nutzung als auch bezüglich Art und Maß der Bebauung in vier verschiedene Gebietstypen gegliedert ist.

Mit dem Bebauungsplan soll das Potential der zentrumsnah gelegenen Grundstücke genutzt werden, indem eine gemischte Nutzung von Wohnen und Gewerbe ermöglicht wird. Diese Nachverdichtung in zentraler Lage leitet sich auch aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept von 2009 ab, sowie aus der Begründung des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans.

⁵ BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 10.800 m².

Folgende artenschutzrelevante Festsetzungen wurden getroffen:

Zur Minderung des durch die Nachverdichtung entstehenden Verlustes von Lebensräumen, werden entlang der Kerntangente einige Bäume als zu erhalten sowie Grünflächen festgesetzt. Zur Realisierung der Nachverdichtung ist ein Erhalt der zentral innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bäume nicht möglich.

Pro Baugrundstück ist ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen und ggf. zu erhalten. Teilweise sind Dachflächen sowie nicht überbaute Decken zu begrünen.

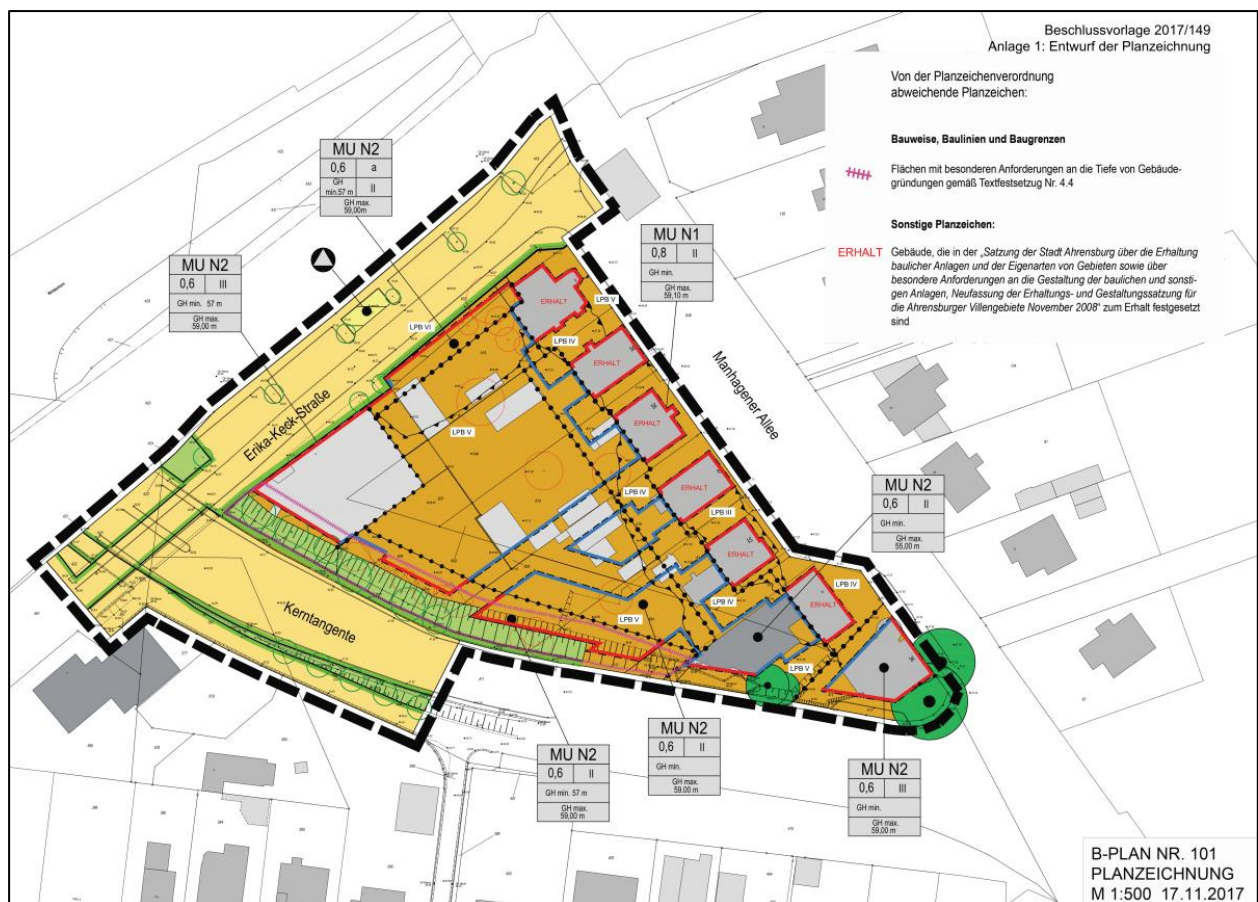


Abb. 5: Entwurf Bebauungsplan Nr. 101

4. Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung

Mit der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ahrensburg ermöglichten innerstädtischen Nachverdichtung gehen verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren einher, die hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhabenspezifischen, gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG relevanten bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren. Von betriebsbedingten Wirkfaktoren sind aufgrund der Vorbelastungen sowie der Habitatstrukturen keine Auswirkungen zu erwarten, die zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.

Tab. 1: Übersicht über die Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
Baubedingte Wirkfaktoren		
Akustische und optische Störreize	Durch die Bautätigkeit können durch Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster Störungen auf Arten der benachbarten Lebensräume einwirken.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Flächeninanspruchnahme kann temporäre Verluste von Biotopstrukturen nach sich ziehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass baubedingt keine Flächen betroffen sind, die später nicht auch anlagebedingt betroffen sind.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3

**5. Prüfung der Belange des Besonderen Artenschutzrechts/ Verbots-
tatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

5.1 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevant sind alle streng geschützten Arten und europäischen Vögel, die durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden können.

Es liegen für den Geltungsbereich keine faunistischen Erfassungen vor. Die artenschutzrechtliche Abarbeitung erfolgt auf der Basis von faunistischen Potenzialeinschätzungen. Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass innerhalb des B-Plangebietes sowie den angrenzenden Flächen Strukturen bestehen, die für die Artengruppen der **Fledermäuse** und der **Brutvögel** als Lebensraum relevant sind.

Für streng geschützte Arten der Artengruppen Amphibien, Libellen, Heuschrecken sowie Tag-/ Nachfalter fehlen die artspezifisch erforderlichen Habitate oder das Vorkommen ist aufgrund ihrer Verbreitung nicht zu erwarten bzw. es ist vorhabensbedingt nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Diese Artengruppen können aus diesem Grund im Folgenden unberücksichtigt bleiben.

Besonders geschützte bzw. streng geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich vor dem Hintergrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

5.2 Betroffenheit von FFH-Anhang IV- Arten / Fledermausarten

Alle Fledermausarten gelten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Baumbestandes im B-Plangebiet Sommerquartiere für Fledermäuse bestehen. Winterquartiere sind vorrangig in mächtigeren Gehölzen ab einem Stammdurchmesser von mindestens 0,8 m möglich (STRATMANN 2008⁶), sie können jedoch auch bei Bäumen mit kleinerem Stammdurchmesser vorhanden sein. In diesen Gehölzen können u.a. Spechthöhlen, die durch ein entsprechen-

⁶ STRATMANN, B. (2008): Vorschläge zur thermophysikalischen Beurteilung von Fledermaus-Habitatbäumen und zur Bewertung der Temperierbarkeit sekundär ausgeformter Baumhöhlen. Nyctalus, (13): Heft 2-3, S. 187-210. Berlin

des Alter und eine weitere Faulung vergrößert sind, als Winterquartiere genutzt werden. Diese potenziellen Quartiere können ebenfalls als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) von Bedeutung sein.

Begehungen vor Ort haben aufgezeigt, dass ein Apfelbaum sowie ein Ahorn im zentralen Teil des Geltungsbereiches Faulstellen sowie Höhlen aufweisen, diese jedoch zu niedrig, d.h. zu dicht am Boden liegend sind, um als Wochenstuben für Fledermäuse in Frage zu kommen. Einige Fledermausarten nutzen auch Gebäudestrukturen als Winterquartiere. Ein solches Vorkommen kann innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls ausgeschlossen werden, da potenziell geeignete Quartiere, wie z.B. Nebengebäude und Schuppen zu stark genutzt werden und damit Störungen ausgeliefert sind (vgl. Abb. 3).

Da innerhalb des Geltungsbereiches nicht in ausreichendem Maße insektenreiche Strukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen von Jagdhabitaten für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Tab. 2 zeigt die potenziell im B-Plangebiet zu erwartenden Fledermausarten. Für diese Arten wird im Folgenden eine Betrachtung in Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durchgeführt.

Tab. 2: Relevante FFH-Anhang IV- Arten im Geltungsbereich (Vorkommen potenziell)

Art	RL SH	RL D	Schutz- status ⁷	Sommerquartiere		Winterquartiere	
				Baum- höhlen/ -spalten	an/ in Gebäu- den	Baum- höhlen	an/ in Gebäu- den
Fledermäuse							
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritis</i>)	V	V	s	x	x		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	V	s		x		x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	s	x	x	x	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	s	x	x		
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	s	x	x	x	x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s	x	x		x

RL SH = Rote Liste der Säugetiere Hamburg (BORKENHAGEN 2014)

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2008)

2 = stark gefährdete Art

3 = gefährdete Art

⁷ Alle streng geschützten Arten gelten automatisch als besonders geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG).

V	= Art der Vorwarnliste
*	= ungefährdete Art
Schutzstatus	= Schutzstatus nach BNatSchG
s	= streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Quartiere	= nach Angaben von SMWA (2012), DIETZ et al. (2007)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Im Rahmen der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kommt es zu Rodungen von Bäumen, weiterhin ist die Rodung eines Brombeergebüsches erforderlich. Da die Rodungs- und Schnittmaßnahmen in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden, kann ausgeschlossen werden, dass es für Fledermäuse zu einer Verletzung bzw. Tötung kommt, da sie sich zu dieser Zeit in ihren Winterquartieren befinden.

Kollisionen mit Baufahrzeugen, die eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen verursachen könnten, sind nicht planungsrelevant, da es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Arten handelt und die Bauarbeiten ausschließlich am Tage stattfinden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.

Da der Baustellenbetrieb ausschließlich tagsüber und somit in der nicht aktiven Flugzeit der Fledermäuse stattfinden wird, können baubedingte optische und akustische Störreize auf die Fledermausfauna weitestgehend ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben bzw. Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des B-Plangebietes keine derartigen Lebensräume für Fledermäuse befinden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Sommerquartieren kann, bedingt durch die erforderlichen Gehölzrodungen, nicht ausgeschlossen werden. Da Sommerquartiere jedoch häufig gewechselt werden und solche Strukturen im Umfeld vorhanden sind, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Nahrungshabitate sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie sogenannte essenzielle Nahrungshabitate darstellen, die in enger Verbindung zu Fortpflanzungsstätten stehen. Da im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenbereich das Vorkommen von Wochenstuben ausgeschlossen werden kann, wird bei der weiteren Betrachtung davon ausgegangen, dass es sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht um essenzielle Nahrungshabitate im Sinne des Besonderen Artenschutzrechts handelt.

Somit sind keine Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug auf die Fledermäuse festzustellen.

5.3 Betroffenheit von europäischen Vögeln

Alle europäischen Vogelarten gelten als besonders geschützt. Einige streng geschützte Arten unterliegen zudem dem Schutz des § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 3 USchadG.

Die Gehölzstrukturen sowie das Brombeergebüsch innerhalb des B-Plangebietes bieten Brut- und Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten. Es sind typische Arten der Siedlungsbereiche sowie der Gehölze zu erwarten. Insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die viel befahrene Kerntangente sowie die Bahnlinie ist von einem Vorkommen eher anspruchsloser, weit verbreiteter und ungefährdeter Arten auszugehen. Das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht in erster Linie für wenig oder nicht mobile Arten und ihre Entwicklungsstadien wie z.B. nesthockende Jungvögel oder Eier. Im Rahmen der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kommt es zu Rodungen von Bäumen und Brombeergebüsch, in denen potenziell Nester von Brutvögeln vorkommen können. Die Rodungsmaßnahmen werden in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchgeführt. Da dies außerhalb der Vogelbrutzeit liegt, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer Beseitigung besetzter Nester kommt.

Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Flächeninanspruchnahme können, bezogen auf die europäischen Vogelarten, ausgeschlossen werden.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind dann artenschutzrechtlich relevant, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind Störungen, wenn sich durch die jeweilige Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Somit sind diejenigen Störungen zu identifizieren, die zu einer signifikanten Störung führen.

Innerhalb des B-Plangebietes bestehen insbesondere durch die viel befahrene Kerntangente, die Bahnlinie sowie die vorhandenen Nutzungen Vorbelastungen. Es ist daher davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der potenziell vorkommenden Vogelarten eine geringe Störsensibilität gegenüber akustischen Störreizen aufweist. Da der Baustellenbetrieb darüber hinaus überwiegend tagsüber stattfinden wird, können baubedingte optische Störreize durch ungewohnte Licht- und Bewegungsmuster auf die Avifauna ausgeschlossen werden.

Signifikante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG sind somit durch den Baubetrieb nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen, die wesentlich über die derzeitigen Störungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann somit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen durch Nachverdichtung kommt es zu dauerhaften Verlusten von Brutrevieren. Unter Berücksichtigung der zu erhaltenden Gehölze, der umgebenden Landschaftsstrukturen sowie der Tatsache, dass es sich bei den potenziellen Vorkommen um ubiquitäre Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang Ausweichhabitate vorfinden, so dass die lokale Population durch den Wegfall der Reviere nicht tangiert wird.

Somit sind keine Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug auf die Brutvögel durch das Vorhaben festzustellen.

5.4

Berücksichtigung der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG

Ein Umweltschaden im Sinne des USchadG tritt dann ein, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art des FFH-Anhang IV bzw. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie entstehen.

Mit der Planung gehen der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Vogelarten sowie der Verlust von Sommerquartieren

für Fledermäuse einher. Dieser Verlust von Teillebensräumen wird sich allerdings nicht unmittelbar auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken. Der Eintritt eines Umweltschadens ist somit nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Es lässt sich zusammenfassen, dass unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen auf Fledermäuse und Brutvögel
- teilweise Erhalt prägender Einzelbäume entlang der Kerntangente
- bereichsweise Grünfläche entlang der Kerntangente
- Pflanzung eines großkronigen Baumes pro Grundstück
- Begrünung nicht überbauter Decken und teilweise Begrünung von Dachflächen

die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Mit der durch den Bebauungsplan Nr. 101 geplanten Nachverdichtung in zentraler Lage Ahrensburgs gehen ein Verlust von Lebensräumen ubiquitärer Vogelarten sowie ein Verlust von Sommerquartieren für Fledermäuse einher. Es kommt jedoch nicht zu Verbotstatbeständen, da im räumlichen Zusammenhang Ausweichhabitate vorhanden sind. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Brutvogel- und Fledermausarten insgesamt nicht verschlechtert.

Der Eintritt eines Umweltschadens § 3 des USchadG i. V. § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG ist mit der Realisierung der Planung nicht gegeben.